

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: SW	Az.:	Datum: 05.12.2022	Vorlage Nr. 2022/0293/SW
------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Werksausschuss	Ö		01.12.2022	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		13.12.2022	Entscheidung	

BETREFF

Anpassung der Entgelte Abwasserbeseitigung zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung zum 01.01.2023 wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Aufgrund der erheblich steigenden Energiekosten für das Abwasserwerk empfehlen die Stadtwerke Bad Dürkheim, die Entgelte zum 01.01.2023 anzupassen. Im Wesentlichen erhöhen sich die Entgelte, insbesondere das Schmutzwasserentgelt um 5,96 %, der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser um 5,6 % und die Zusatzgebühr Weinbau um 0,8 %. Die Entgelte für die Grubenentleerung steigen um 20 %. Die Benutzungsgebühr Niederschlagswasser bleibt unverändert.

Die letzte Änderung der Abwasserentgelte erfolgte zum 01.01.2014, wobei die Entgelte damals gesenkt wurden. Vorher betrug beispielsweise das Schmutzwasserentgelt 1,80 €/m³, der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser 0,24 €/m² und die Benutzungsgebühr Niederschlagswasser 0,26 €/m².

Folgende Änderung der Entgelte wird empfohlen:



	seit <u>01.01.2014</u>	ab <u>01.01.2023</u>
1. Benutzungsgebühr je m ³ gewichtetes Schmutzwasser (§§ 18 und 20 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) je m ³ Schmutzwasser	1,68 €/m ³	1,78 €/m ³
2. Wiederkehrender Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 6 und 13 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) je m ² mit Grundflächenzahl vervielfachte Grundfläche	0,18 €/m ²	0,19 €/m ²
3. Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 18 und 22 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) je m ² tatsächlich bebaute, befestigte und angeschlossene Fläche	0,23 €/m ²	0,23 €/m ²
4. Zusatzgebühr für Weinbaubetriebe (§ 23 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) je angefangene 500 m ² Weinbauertragsfläche bzw. 750 l Zukaufsmenge	2,41 €/Einh	2,43 €/Einh
5. Benutzungsgebühr je m ³ aus geschlossenen Gruben abgefahrenes Schmutzwasser und aus zugelassenen Kleinkläranlagen abgefahrener Fäkalschlamm (§ 24 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) je m ³ Schmutzwasser	5,34 €/m ³	6,41 €/m ³
6. Einmalige Beiträge	<u>seit 01.01.2002 unverändert</u>	
Schmutzwasser - Straßenleitungen	2,79 €/m ²	
Oberflächenwasser - Straßenleitungen	3,53 €/m ²	
Schmutzwasser - übrige Anlagen	2,47 €/m ²	
Oberflächenwasser - übrige Anlagen	1,82 €/m ²	

Als Beispiel werden in untenstehender Tabelle die jährlichen Kosten für Abwasserentgelte eines Einfamilienhauses mit einem Grundstück von 400 m² (davon 150 m² bebaut) und 200 m³ Wasserverbrauch verglichen. Es ergibt sich eine Erhöhung von 19,60 €/Jahr bzw. 5 %.

Beispiel Einfamilienhaus (400 m² Fläche, davon 150 m² bebaut, 200 m³ Wasserverbrauch)	Menge	bisheriges Entgelt	bisherige jährl. Kosten	neues Entgelt	neue jährl. Kosten	jährliche Mehrkosten	Erhöhung in %
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser (Annahme: Grundflächenzahl aus Bebauungsplan: 0,4 Menge = Grundstücksfläche x Grundflächenzahl)	160 m ²	0,18 €/m ²	28,80 €	0,19 €/m ²	30,40 €	1,60 €	6%
Benutzungsgebühr Niederschlagswasser (Menge = bebaute und angeschlossene Fläche)	150 m ²	0,23 €/m ²	34,50 €	0,23 €/m ²	34,50 €	- €	0%
Schmutzwassergebühr (Menge = Wassermenge - 10% pauschal für nicht eingeleitete Mengen)	180 m ³	1,68 €/m ³	302,40 €	1,78 €/m ³	320,40 €	18,00 €	6%
Jährliche Kosten gesamt			365,70 €		385,30 €	19,60 €	5%

Die Kalkulation der Entgelte erfolgt in einer Kostenrechnung auf Basis des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Rheinland-Pfalz und der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Dürkheim. In dieser Kostenrechnung werden im ersten Schritt die Kosten für Material, Personal, Abschreibungen, Abwasserabgabe, usw. (Kostenarten) der Kläranlage, den Kanälen, den Hausanschlüssen, usw. (Kostenstellen) zugeordnet. Gleichzeitig erfolgt eine Unterteilung in fixe und variable Kosten. Im zweiten Schritt werden die auf die Kostenstellen aufgeteilten Kosten dem Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Kostenträger) zugeordnet. Soweit nicht direkt zuordenbar werden die Kosten gemäß den Kostenschlüsseln der Entgeltssatzung Anlage 1 aufgeteilt. Die Entgelte ergeben sich abschließend durch die Division der Kosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser durch die zugehörigen Mengen in Kubikmeter (Schmutzwasser) bzw. Quadratmeter (Niederschlagswasser). In der Kalkulation wurden die Mengen des Jahres 2021 verwendet. Gemäß KAG wurde eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1,6 % der Buchrestwerte des Anlagevermögens angesetzt. Die sich rechnerisch ergebende Schmutzwassergebühr wird jedoch nicht in voller Höhe verlangt, um eine übermäßige Steigerung zu vermeiden. Gemäß der Kalkulation sollte damit das Entgeltaufkommen in den Folgejahren zwischen dem Entgeltbedarf I und II liegen, so wie es bei der Jahresabschlussprüfung gefordert wird.

Zur Berechnung der Zusatzgebühr Weinbau wurde eine Aufteilung der Kosten für das Schmutzwasser nach der „Kostenrechnungsrichtlinie für kommunale Gebietskörperschaften als Einrichtungsträger der Abwasserbeseitigung mit weinbereitenden Betrieben als Einleiter“ vom Innenministerium Rheinland-Pfalz vorgenommen. Die tatsächlichen Kosten für die Grubenentleerung werden nur teilweise den Gebühren für die Grubenentleerung zugeordnet, um eine übermäßige Belastung der davon abhängigen Kunden zu vermeiden. Dennoch ergab sich hierfür eine deutliche Gebührenerhöhung aufgrund von Kostensteigerungen.

Anlagen: